

ANFRAGE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Mattea Meyer (SP, Winterthur) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur)

betreffend Asbestprävention: Ermittlungspflicht bei Erteilung von Baubewilligungen

Asbest wurde bis zum Verbot 1990 in sehr grossen Mengen in zahlreichen Gebäuden in irgendeiner Form verbaut. Schätzungen gehen davon aus, dass rund 85% der Liegenschaften, die vor 1990 erbaut wurden, davon betroffen sind. Ein verlässliches Register, wo und in welcher Form Asbest verbaut wurde, gibt es nicht.

Bei Umbau-, Renovations- und Rückarbeiten können Asbestfasern auch in sehr hoher Zahl freigesetzt werden und für die Arbeitnehmenden, welche die Arbeiten ausführen, langfristig ein gravierendes Gesundheitsrisiko darstellen. Bis Ende 2012 wurden in der Schweiz über 1'700 Todesfälle infolge Asbestexposition am Arbeitsplatz registriert (anerkannte Berufskrankheiten) und von der Suva wurden rund 800 Mio. Franken an Versicherungsleistungen bezahlt. Die Zahl der Todesfälle bei Arbeitnehmenden, die vor dem Verbot asbestexponiert gearbeitet haben, nimmt immer noch zu und dürfte erst in den allernächsten Jahren den Höhepunkt erreichen. Die grösste Gefahr besteht aber heute in der Exposition mit unerkanntem Asbest bei Umbau-, Renovations- und Rückbauarbeiten von Gebäuden, die vor 1991 gebaut wurden. Viele der heute mehr als 30-40 Jahre alten Gebäude werden in den kommenden Jahre gerade saniert, umgebaut oder abgerissen, was das Expositionsrisiko noch einmal erhöhen wird.

Dieses aktuelle und bevorstehende Expositionsrisiko kann deutlich gesenkt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine Ermittlung auf Asbestvorkommen vorgenommen wird und anschliessend entsprechende Sicherheitsmassnahmen ergriffen werden. Die systematische Umsetzung dieser Präventionsmassnahme kann gezielt und breit ausgebaut werden, wenn für die Erteilung einer Baubewilligung der Nachweis einer solchen Ermittlung zwingend vorliegen muss.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Stellenwert räumt der Regierungsrat der Prävention vor asbestbedingten Krankheiten ein?
2. Welche präventive Massnahmen erachtet der Regierungsrat auf kantonaler Ebene als zielführend?
3. Mit welchen Organisationen arbeitet der Kanton im Bereich der Asbestprävention zusammen?
4. Sind heute im kantonalen Baurecht Bestimmungen vorgesehen oder geplant, wonach die Erteilung einer Baubewilligung für Umbau- und Renovationsarbeiten an Gebäuden, die vor 1991 erbaut worden sind, bzw. deren Rückbauarbeiten an den Nachweis einer Ermittlung auf Asbestvorkommen gebunden ist?
5. Falls diese Ermittlungspflicht besteht, wird diese durch einen Spezialisten/eine Spezialistin aus einem Unternehmen durchgeführt, das auf der Liste der Suva der Firmen für Asbestanalysen aufgeführt ist, und erfolgt diese gemäss den Vorgaben der VABS (Vereinigung Asbestberater Schweiz) bzw. der FAGES (Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe)?

6. Bestehen interne Richtlinien zum Umgang mit Asbest bei Renovationen, Umbau, Abbruch etc. von Liegenschaften im Eigentum des Kantons (Finanz- und Verwaltungsvermögen)? Wenn ja, wie lautet deren Inhalt? Wenn nein, weshalb nicht?

Kaspar Bütikofer
Mattea Meyer
Martin Neukom